über die Reinigung öffentlicher Straßen, Woge und Plätze in der Amishürt; rmeister Mande: neid/Eifel Dierfeld Gemeinde Eing 20 MAI 1964 Die Geneindevertretung hat am 18, Mai 1964 auf rund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.2.1962 (GVBL.S.57) und des § 21 der Geneindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 5.10.1954 in der geltenden Faggung folgende Satzung beschlossen: \$ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Wege und Plätze. Geschlossens Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusemmenhängend bebeut ist. Einzelne unbetaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusaumenhang nicht. (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören: a) Gehwege einschließlich der Durchlässe; b) Parkplätze: c) Straßenrinnen; d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe; e) Einflußömfnungen der Straßenkunäle; f) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette; g) Böschungen und Grabenüberbrückungen; h) Fahrbehnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze. 3 5 Reinigungspflichtige (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Landes-straßengesetz der Gemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentimern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden, oder die an diese augrenzen. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei einseitig bebaubaren Straßen auf die ganze Straße. (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebreuch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten(§ 1093 BGB). (3) Als Grundstück im Sinns dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusermenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. § 3 Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen Bei Leistungeunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspilicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt Werden kann. Ob ein Reinigungsoflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist. entscheidet die Gemeindevertretung.

COMPOSITION CONTRACTOR OF

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

it Anaticating der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspritentige (§2) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist jederzeit widerruflich.

Codor-

Der Reinigungsuflichtige kann durch Vertrag die Reinigungspflicht auf einen Dritten (z.B. Pächter, Lieter) übertragen. Der Vertragsabschluß ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

\$ 5

Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6)

2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 7)

3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbehnstellen bei Glätte (§ 8).

\$ 6

Besprengen und Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straßen umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrricht, Schlamm und sonstiger Unrat eind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Grüben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendeuken (sandgesehlemmten Schotter-decken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen der Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.
- (5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 18 Uhr, in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 16 Uhr zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Beschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Touwetter und Stürmen der Fall.

(6) Die Geneindeverwaltung kunn bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Fostakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Geneindeverwaltung öffentlich bekanntgemacht oder den Veroflichteten besonders mitgeteilt.

Schneeräuming
Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen
erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener
oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der
weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wirden.

Bestreuen der Straßen

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwage. Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhenden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerübervege und der besondere gefährlichen Fehrbehnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. His ist aufzuhacken und zu beseitigen. Des Streuen mit Salz ist verboten, wenn hierdurch der Cherflächenbelag der Straße beschädigt werden kann. Entstandene Rutschbahnen sind sofort zu beseitigen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Rängerichtung so aufeinander abgestiemt sein, das eine durchgehend benutzbere Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß eich der später Etreugnde insoweit an die schon bestehende Gehvegrichtung vor den Nachbargrundstücken angassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrnals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten (7,00 bis 20,00 Uhr) auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fehrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

§ 9

Unfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt,
durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungevöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusanmengekehrte
Unrat bedseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt den sonst zur Reinigung Verpflichteten (§2) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 10

Abvässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spil-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalle ist des Ableiten von Jauche, Blut øder sonstigen schmitzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Grüben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

\$ 11

Zwengegeld, Ersetzvornahme

Bei Zuwiderhandlung gegen Bostimmungen dieser Satzung wird gemäß § 21 Abs. 2 Gomeindeordnung Zwangsgeld bis zu 500, - DE festgesetzt. Bei Weigsrung des Meinigungspflichtigen kann die Gemeinde die Reinigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorwehmen lassen. Das gilt nicht für die Verbote in § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Satz 1 und 2.

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 21.4.1959 außer Kraft.

Dierfeld den 19. Mai 1964

Der Bürgermeister

M. D. Jon son - Visspull

Gesemen

Wittlich, den 18.9 1964Sierel

Handratsamt Witchlich

Wittlich